

BEGRÜNDUNG

ZUR 16. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

DER GEMEINDE HOLTSEE

– BIOGASANLAGE TRÖMBEK –

SCOPING

VERFAHRENSSTAND:

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND § 2 (2) BauGB)
- VERÖFFENTLICHUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE VERÖFFENTLICHUNG (§ 4a (3) BauGB)
- SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 (1) BAUGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER
ALTE LANDSTRAÙE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0
MAIL: INFO@LA-SPRINGER.DE

Inhaltsverzeichnis

	Seite
TEIL 1 – BEGRÜNDUNG	1
1 AUSGANGSSITUATION	1
1.1 Lage des Plangebietes.....	1
1.2 Bestand.....	2
1.3 Grundlage des Verfahrens	2
1.4 Rechtliche Bindungen	2
1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021	2
1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum III	2
1.4.3 Flächennutzungsplan	3
1.4.4 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I	3
1.4.5 Landschaftsplanung	3
1.4.6 Schutzverordnungen	4
2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	4
3 PLANINHALT UND DARSTELLUNGEN	5
3.1 Art der Nutzung.....	5
3.2 Verkehrliche Erschließung	5
3.3 Ver- und Entsorgung	6
3.4 Umweltbericht	7
3.5 Immissionsschutz.....	7
3.6 Hinweise	7
3.6.1 Denkmalschutz	7
3.6.2 Kampfmittel.....	7
3.6.3 Bodenschutz	7
4 FLÄCHENBILANZIERUNG	8
TEIL 2 UMWELTBERICHT	9
1 Einleitung	9
2 Räumliche Ausgangssituation	9
3 Ökologische Ausstattung	10
4 Naturschutzfachliche Einordnung.....	11
5 Vorgesehener Untersuchungsumfang.....	12

TEIL 1 – BEGRÜNDUNG

zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes "Biogasanlage Trömbek" der Gemeinde Holtsee, Kreis Rendsburg-Eckernförde
für das Gebiet Erweiterung der bestehenden Biogasanlage Trömbek an der Landesstraße 44 Holtsee-Gettorf sowie das Gebiet östlich der Straße ‚Ecke‘ (zwei Teilbereiche)

1 AUSGANGSSITUATION

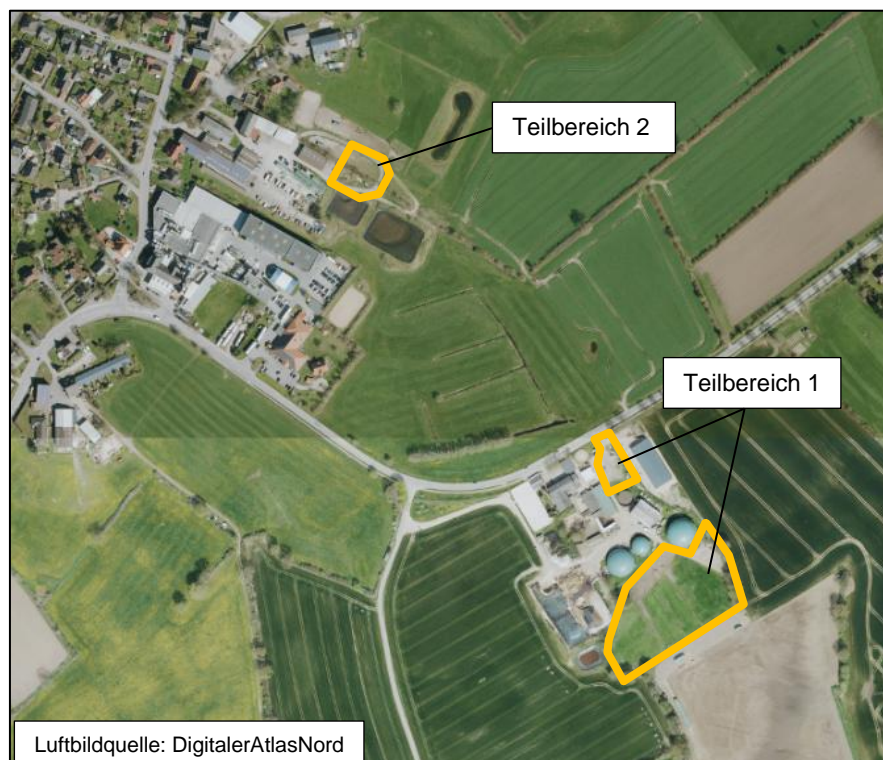
1.1 Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich teilt sich in zwei Teilbereiche auf. Die beiden Teilbereiche liegen im Osten der Gemeinde Holtsee. Teilbereich 1 umfasst die Flächen nördlich und südlich der vorhandenen Biogasanlage. Teilbereich 2 überplant ein Gebiet östlich der Straße ‚Ecke‘.

Der insgesamt ca. 10.035 m² große Teilbereich 1 unterteilt sich in zwei Unterbereiche, die die bisher im Flächennutzungsplan dargestellte Sondergebietsfläche erweitern. Er liegt im Außenbereich außerhalb des Ortskerns. Im Norden wird Teilbereich 1 durch die bestehende Biogasanlage sowie einen landwirtschaftlichen Betrieb an der Landesstraße L 44 und im Westen, Osten und Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt.

Der Teilbereich 2 mit einer Größe von ca. 1.675 m² schließt östlich an eine gewerblich genutzte Fläche (Dorfstraße 8) an; nördlich befindet sich ein Reitplatz; südlich des Teilbereiches sind zwei größere Klärbecken vorhanden. Die Erschließung erfolgt über die Straße ‚Ecke‘ und die gewerbliche Fläche über vorhandene Privatwege.

Die genaue Abgrenzung der beiden Teilbereiche ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1:5.000 zu entnehmen.



1.2 Bestand

Der Geltungsbereich der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst zwei Teilbereiche in der Gemeinde Holtsee.

Im nördlichen Plangebiet des **Teilgeltungsbereiches 1** ist eine Zufahrt zur bestehenden Biogasanlage sowie zum benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb vorhanden. Östlich der Zufahrt befindet sich eine Grünfläche. Der südliche Bereich wird überwiegend als Pferdekoppel genutzt. Entlang der östlichen Grenze ist ein Knick vorhanden.

Das Gelände verläuft leicht bewegt mit Höhen zwischen 18 und 20 m über NHN. Entlang der Flurstücksgrenze zu Flurstück 313 im Süden des Teilbereiches ist ein Geländesprung von gut 1 m vorhanden; die Geländehöhe liegt im südlichen Bereich dann bei etwa 17 m über NHN.

Die Fläche des **Teilgeltungsbereiches 2** wird in Ost-West-Richtung durch einen Knick entlang der Flurstücksgrenze unterteilt. Nördlich des Knicks befindet sich eine Pferdekoppel, südlich wird die Fläche als landwirtschaftliches Grünland genutzt. Das Plangebiet wird von der wassergebundenen privaten Erschließungsstraße von der Straße ‚Ecke‘ aus kommend in einem Bogen komplett umschlossen.

Das Gelände verläuft im Bereich der Zufahrt sehr eben mit Höhen um 25 m über NHN. Zum übrigen Plangebiet hin ist dann ein Geländesprung von 3-4 m vorhanden, sodass der östliche Plangebietbereich bei Höhen um 21 bis 23 m über NHN liegt.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Holtsee hat am 13.11.2024 die Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

1.4 Rechtliche Bindungen

1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021

Gemäß der Fortschreibung des Landentwicklungsplanes 2021 liegt das Plangebiet im ländlichen Raum und in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung.

Im Entwurf zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes zum Thema „Windenergie an Land“ (Juni 2024) sind für das Plangebiet und die nähere Umgebung keine Darstellungen enthalten.

1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum III

Der Regionalplan für den Planungsraum III (2000) stellt den Ort Holtsee in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dar.

Gem. Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes für den neuen Planungsraum II (2023) liegt das Plangebiet im ländlichen Raum sowie in einem Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung.

Gem. der Teilfortschreibung des Regionalplanes zum Sachthema Windenergie an Land für den Planungsraum II (2020) befinden sich östlich des Plangebietes zwei Vorrangflächen für Windenergieanlagen. Die Vorrangfläche PR2_RDE_035 liegt ca. 560 m südöstlich, die Vorrangfläche PR2_RDE_034 ca. 1,9 km nordöstlich des Teilbereiches 1.

Im Radius von 4 km um den Teilbereich 1 befinden sich zudem die Vorrangflächen PR2_RDE_025, PR2_RDE_042 und PR2_RDE_039.

Die nächstgelegene bestehende Windenergieanlage befindet sich in einem Abstand von ca. 2,0 km innerhalb der Vorrangfläche PR2_RDE_034.

1.4.3 Flächennutzungsplan

Der im Rahmen der 2. Änderung des B-Planes Nr. 7 aufgestellte Teilbereich 1 wird in der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde aus dem Jahr 2014 für den baulichen Bestand bereits als Sondergebiet ‚Biogasanlage‘ dargestellt. Die Erweiterungsbereiche sind als Flächen für die Landwirtschaft und als Maßnahmenflächen enthalten.

Für den Teilbereich 2 stellt der Flächennutzungsplan in seiner Ursprungsfassung aus dem Jahr 1973 den Bereich der Zufahrt innerhalb gemischter Bauflächen dar; der übrige Planbereich liegt innerhalb von Flächen für die Landwirtschaft.

In der Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 wird der Teilbereich 1 im Wesentlichen als Sonstiges Sondergebiet ‚Biogasanlage‘ (gem. § 11 BauNVO) festgesetzt; für den Teilbereich 2 erfolgt eine Festsetzung als Sondergebiet ‚BHKW‘. Diese geplanten Festsetzungen für den Erweiterungsbereich in Teilbereich 1 und das Sondergebiet in Teilbereich 2 weichen damit in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab.

Im Zuge der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen beide Teilbereiche als Sonstige Sondergebiete mit dem Zusatz „Biogasanlage“ bzw. „Blockheizkraftwerk“ dargestellt werden.

1.4.4 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I

Gem. Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II (2020) sind für den Planbereich in den Karten 1 und 3 keine Darstellungen enthalten.

Gem. Karte 2 liegt der Planbereich in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

1.4.5 Landschaftsplanung

Im Landschaftsplan der Gemeinde Holtsee aus dem Jahr 2000 sind die vorhandene Bebauung und die Grünstrukturen dargestellt. Die Entwicklungskarte stellt den Osten und Süden des Teilgeltungsbereiches 1 innerhalb von Flächen für die Landwirtschaft als Eignungsraum zum Erhalt, zur Pflege und Entwicklung von Dauergrünland und gleichzeitig als Eignungsraum zur Ausweisung von vorrangigen Flächen für den Naturschutz (hier: Entwicklung von Biotopverbundflächen) dar. Darüber hinaus sind Knicks sowie Einzelbäume und Überhälter dargestellt.

Der Teilgeltungsbereich 2 ist innerhalb von Flächen für die Landwirtschaft als Vorschlag zum Erhalt, zur Pflege und Entwicklung von Obstwiesen dargestellt. Ebenso ist ein Knick dargestellt.

Die derzeit vorgesehenen Erweiterungsflächen für die Biogasanlage umfassen Flächen, die im Landschaftsplan als Eignungsraum zur Entwicklung von Biotopverbundflächen dargestellt sind. Die Erweiterung entwickelt sich daher nicht unmittelbar aus dem Landschaftsplan.

Die Darstellungen im Landschaftsplan entsprechen den Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Planaufstellung. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Landschaftsplanes war nicht absehbar, dass im Plangebiet eine Biogasanlage entstehen könnte. Die Gemeinde möchte mit der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Zielvorgabe des EEG, die Treibhausgase deutlich zu reduzieren, entsprechen und neben der Stärkung der Gemeinde Holtsee auf dem Bioenergiesektor gleichzeitig die nachhaltige Weiterentwicklung des vorhandenen Anlagenstandortes ermöglichen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Ziele des Naturschutzes sind dabei aus der Sicht der Gemeinde bei Berücksichtigung der bereits bestehenden Biogasanlage sowie von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung bzw. Ausgleich und Ersatz und dem Vorrang der Nutzung erneuerbarer Energien nicht zu erwarten.

1.4.6 Schutzverordnungen

Innerhalb des Plangebietes gelten Schutzverordnungen und der Schutz aus unterschiedlichen Gesetzen. Stichpunktartig sind hier zu nennen:

- Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG sind nicht gegeben.
- Knicks sind gem. § 21 LNatSchG geschützte Biotope
- Flächen des Netzes NATURA 2000 sind von der Planung nicht direkt betroffen. Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet ist im Süden das Gebiet 1625-301 „Klvensieker Holz“ in einer Entfernung von mind. 2,1 km und im Südwesten das Gebiet 1624-392 „Wittensee und Flächen angrenzender Niederungen“ in einer Entfernung von mind. 2,9 km.

2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung wird für das o.g. Plangebiet die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

Die Dujos Holtsee GmbH & Co. KG plant, die bestehende Biogasanlage in Holtsee am Standort Trömbek an die sich ändernden gesetzlichen Rahmenbedingungen im EEG 2023 anzupassen. Ziel ist die langfristige Sicherung des Standortes und die flexible Erzeugung von Strom und Wärme aus Biogas. Neben der Stromproduktion ist die Versorgung des ganzen Dorfkerns Holtsee inklusive Neubaugebiet mit Fernwärme geplant. Dafür ist am Standort Trömbek der Umbau der Biogasanlage von Dauerbetrieb auf FLEX-Fahrweise und die Erhöhung und Änderung der Einsatzstoffe (insbesondere Rindergülle) und am Standort Dorfstraße 8 der Zubau eines BHKW inkl. Pufferspeicher vorgesehen.

Aus der FLEX-Fahrweise resultiert, dass am Standort Trömbek ein neuer Gasspeicher nötig wird, da die Biogasanlage kontinuierlich Gas erzeugt, Strom und Wärme aber zukünftig nicht mehr ganztägig, sondern nur ca. 4 h pro Tag produziert werden sollen. Durch die Erhöhung der Einsatzstoffe werden mehr Gärreste anfallen, wofür ein Endlager benötigt wird. Das Gärrestendlager wird ebenfalls am Standort Trömbek errichtet. Weiterhin ist die Erweiterung der

Technikhalle (Unterstand Teleskopklader, Notheizung, Gaskühlung) am Standort der Biogasanlage vorgesehen.

Am Standort Dorfstraße 8 soll ein Satelliten-BHKW mit Trafo für den Ausbau der Wärmeversorgung für die Ortslage Holtsee installiert und ebenfalls 4 h pro Tag betrieben werden, um eine kostengünstige Versorgung der einheimischen Bevölkerung bzw. Gewerbetreibender mittels Nahwärmenetz zu ermöglichen.

Zudem ist dort ein Pufferspeicher geplant, um den Wärmebedarf kontinuierlich decken zu können. Zudem ist eine Ad-Blue Tankanlage für den Eigenbedarf geplant.

Für das Vorhaben wurde die Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie im Parallelverfahren die 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Holtsee beschlossen. Die Planungen umfassen jeweils zwei Teilbereiche: den Standort Trömbek (Biogasanlage) und den Standort Dorfstraße 8 (BHKW).

Die dauerhafte bauplanungsrechtliche Sicherung des Anlagenstandortes der vorhandenen Biogasanlage inkl. der genannten Erweiterungen sowie des Satelliten-BHKW inkl. Wärmepufferspeicher soll durch eine vorhabenbezogene Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 erfolgen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zu diesem Bebauungsplan.

Ziel der Aufstellung der F-Plan-Änderung ist somit die nachhaltige Weiterentwicklung des vorhandenen Anlagenstandortes, die Stärkung der Gemeinde Holtsee auf dem Bioenergiesektor, die Schaffung von zusätzlichen Einkommens- und Entwicklungsperspektiven für die örtliche Landwirtschaft sowie die standortverträgliche Einbindung des Sondergebietes 'Biogasanlage' in das Orts- und Landschaftsbild.

3 PLANINHALT UND DARSTELLUNGEN

3.1 Art der Nutzung

Die beiden Teilgeltungsbereiche werden gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als Sonstige Sondergebiete dargestellt.

Das Sondergebiet in Teilbereich 1 erhält die Zweckbestimmung ‚Biogasanlage‘; für den Teilbereich 2 erfolgt die Zweckbestimmung ‚BHKW‘.

3.2 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der Biogasanlage (Teilbereich 1) ist vorhanden. Sie erfolgt weiterhin über die bestehende Zufahrt an die Straße Lehmkuhl im Westen sowie über eine bestehende direkte Zufahrt von der Landesstraße L 44 (‚Trömbek‘). Zusätzliche Anbindungen an die L44 sind nicht geplant.

Der Teilbereich 1 liegt außerhalb der Ortsdurchfahrt an der Landesstraße L 44. Die Anbaufreihaltezone von 20 m entlang der L44 wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der Landesstraße 44 nicht angelegt werden.

Sofern beeinträchtigende Maßnahmen an der L44 anstehen, sind diese im Vorwege mit der Baustellenkoordinierung des LBV.SH abzustimmen. Die Überschneidung von Baumaßnahmen des LBV.SH mit den Bauarbeiten zur Erschließung des Bebauungsplans soll vermieden werden.

Der Teilbereich 2 wird über den angrenzenden Gewerbebetrieb und die hier vorhandene Zufahrt erschlossen.

3.3 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist für beide Teilbereiche vorhanden und wird bei Bedarf entsprechend ausgebaut.

Wasser

durch Versorgung aus dem Netz des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld.

Elektrizität und Gas

durch Anschluss an das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG.

Abwasserbeseitigung

durch betriebseigene Kläranlagen. In Teilgeltungsbereich 2 fällt kein Schmutzwasser an.

Niederschlagswasser

durch ein Fachbüro wird ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept gem. A-RW1 erstellt und im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes berücksichtigt.

Abfallbeseitigung

Die Müllbeseitigung erfolgt über die zentrale Müllabfuhr und ist durch Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Nordfriesland geregelt.

Feuerschutz

Der Feuerschutz wird in der Gemeinde Holtsee durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Bei der Löschwasserversorgung sind die Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW zu beachten. Die Entfernung von Löschwasserentnahmestellen zu Gebäuden darf maximal 150 m (wahre Schlauchlänge) betragen. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes muss als Grundschutz eine den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW entsprechende Löschwasserversorgung sichergestellt werden. Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen dabei 150 m nicht übersteigen. Für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von maximal 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche eine Entnahmestelle (Hydrant) vorhanden sein. Die Standorte der Hydranten sind mit Hinweisschildern für die Feuerwehr nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

3.4 Umweltbericht

Zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holtsee wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. In ihr werden die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und nach § 1a BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht (siehe Teil 2 der Begründung) beschrieben und bewertet.

3.5 Immissionsschutz

Die erforderlichen Gutachten werden im Rahmen des Planverfahrens erstellt und bei der Planung berücksichtigt.

Im Zuge des Scopings wird das für den technischen Umweltschutz zuständige Landesamt für Umwelt (LfU) beteiligt und hiermit um Mitteilung zu ggf. weiteren notwendigen Untersuchungen gebeten.

3.6 Hinweise

3.6.1 Denkmalschutz

Der Plangeltungsbereich befindet sich nicht in einem archäologischen Interessengebiet.

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

3.6.2 Kampfmittel

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Holtsee nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

3.6.3 Bodenschutz

Im Zuge der Baumaßnahme sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens und § 34 Abs. 1 Satz 2 BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6-8) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Hinweise:

Seit dem 01.08.2023 gilt übergangslos die neue Mantelverordnung mit der neuen Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Das bedeutet, dass die Analytik entsprechend von LAGA/DepV auf ErsatzbaustoffV/DepV umgestellt und der Parameterumfang der neuen BBodSchV beachtet werden muss.

Für nicht wieder auf dem Flurstück verwendete Bodenmengen gilt:

Anfallender humoser Oberboden ist gemäß § 6 und § 7 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mindestens auf die in Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der Verordnung aufgeführten Stoffe zu analysieren und zu entsprechend verwerten. Der übrige Bodenaushub (mineralischer Boden) ist zwingend nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) Anlage 1 Tabelle 3 zu untersuchen und entsprechend den Ergebnissen zu verwerten (vgl. § 8 BBodSchV und §§ 14 und 16 EBV).

Die Verbringung von Bodenmaterial außerhalb des Baugrundstückes im Außenbereich ist gemäß LNatSchG ab einer Menge von 30 m³, bzw. einer betroffenen Fläche von > 1.000 m² durch die untere Naturschutzbehörde zu genehmigen.

4 FLÄCHENBILANZIERUNG

Die Teilbereiche 1 und 2 werden mit folgender Aufteilung jeweils als Sonstige Sondergebiete dargestellt:

Teilbereich 1:

Sonstiges Sondergebiet 'Biogasanlage	ca. 10.035 m ²
--------------------------------------	---------------------------

Teilbereich 2:

Sonstiges Sondergebiet 'BHKW'	ca. 1.675 m ²
-------------------------------	--------------------------

TEIL 2 UMWELTBERICHT

1 Einleitung

Die Gemeinde Holtsee beabsichtigt die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogene Bebauungsplanes Nr. 7, um den Erhalt und die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage sowie den Ausbau des von ihr betriebenen Fernwärmenetzes zu ermöglichen. Der Geltungsbereich teilt sich in zwei Teilbereiche auf.

Der im Rahmen der 2. Änderung des B-Planes Nr. 7 aufgestellte Teilbereich 1 wird in der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde aus dem Jahr 2014 für den baulichen Bestand bereits als Sondergebiet ‚Biogasanlage‘ dargestellt. Die Erweiterungsbereiche sind als Flächen für die Landwirtschaft und als Maßnahmenflächen enthalten.

Für den Teilbereich 2 stellt der Flächennutzungsplan in seiner Ursprungsfassung aus dem Jahr 1973 den Bereich der Zufahrt innerhalb gemischter Bauflächen dar; der übrige Planbereich liegt innerhalb von Flächen für die Landwirtschaft.

In der Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 wird der Teilbereich 1 im Wesentlichen als Sonstiges Sondergebiet ‚Biogasanlage‘ (gem. § 11 BauNVO) festgesetzt; für den Teilbereich 2 erfolgt eine Festsetzung als Sondergebiet ‚BHKW‘. Diese geplanten Festsetzungen für den Erweiterungsbereich in Teilbereich 1 und das Sondergebiet in Teilbereich 2 weichen damit in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab.

Im Zuge der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen beide Teilbereiche als Sonstige Sondergebiete mit dem Zusatz „Biogasanlage“ bzw. „Blockheizkraftwerk“ dargestellt werden.

Für das Scopingverfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB wird im Rahmen dieses Planverfahrens eine Beschreibung der räumlichen Ausgangssituation und eine Beschreibung der ökologischen Ausstattung sowie der Umgebung der Teilbereiche vorgelegt.

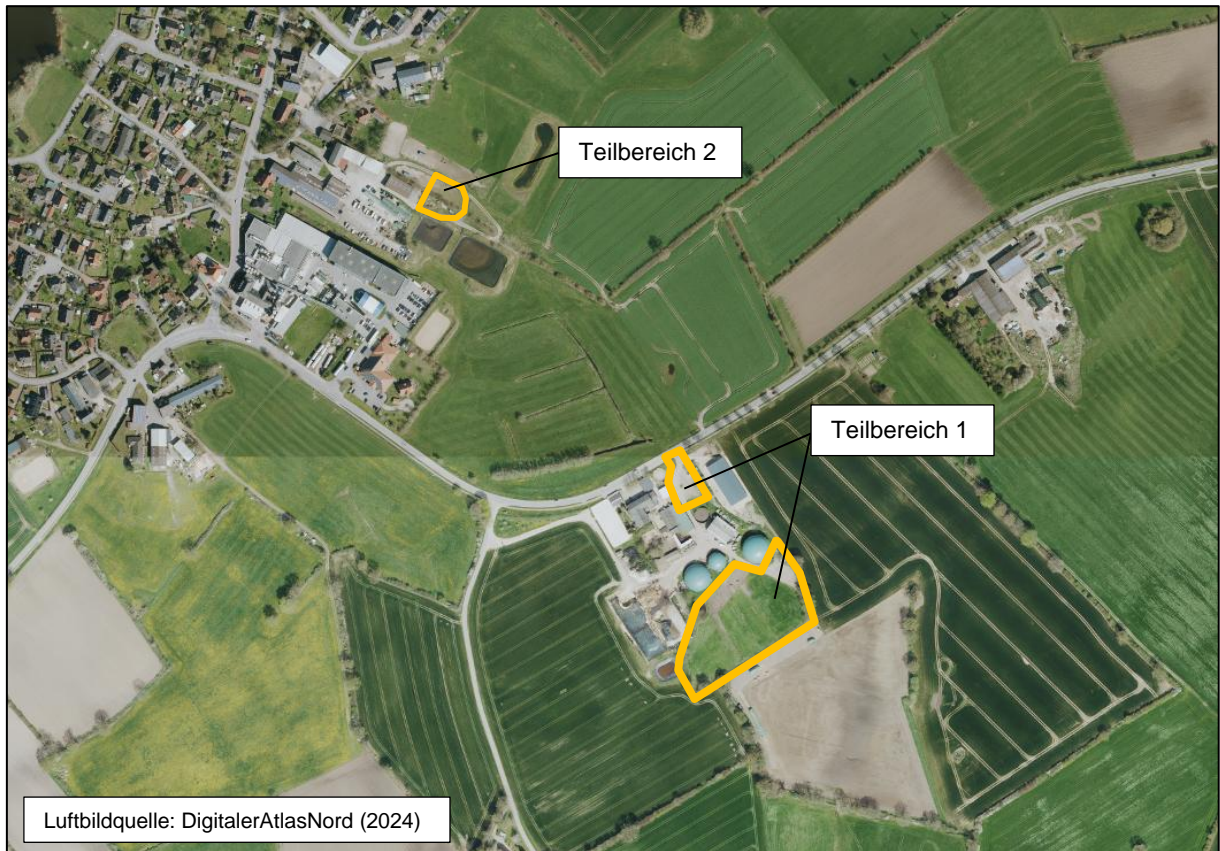
2 Räumliche Ausgangssituation

Der Geltungsbereich teilt sich in zwei Teilbereiche auf. Die beiden Teilbereiche liegen im Osten der Gemeinde Holtsee. Der Teilbereich 1 umfasst die Flächen nördlich und südlich der vorhandenen Biogasanlage. Teilbereich 2 überplant ein Gebiet östlich der Straße ‚Ecke‘.

Der insgesamt ca. 10.035 m² große Teilbereich 1 unterteilt sich in zwei Unterbereiche, die die bisher im Flächennutzungsplan dargestellte Sondergebietsfläche erweitern. Er liegt im Außenbereich außerhalb des Ortskerns. Im Norden wird er durch die bestehende Biogasanlage sowie einen landwirtschaftlichen Betrieb an der Landesstraße L 44 und im Westen, Osten und Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt.

Der Teilbereich 2 mit einer Größe von ca. 1.675 m² schließt östlich an eine gewerblich genutzte Fläche (Dorfstraße 8) an; nördlich befindet sich ein Reitplatz; südlich des Teilbereiches sind

zwei größere Klärbecken vorhanden. Die Erschießung erfolgt über die Straße Ecke und die gewerbliche Fläche über vorhandene Privatwege.



3 Ökologische Ausstattung

Die innerhalb der Teilbereiche vorhandenen Lebensraumtypen werden nachfolgend kurz zusammengefasst dargestellt.

Teilbereich 1

Biogasanlage (Slb/SGr)

Der nördliche Unterbereich umfasst eine vorhandene Rasenfläche, die von den baulichen Anlagen der Biogasanlage und der Tierhaltungsanlage umgeben ist.

Grünland (GYy)

Die tieferliegenden Bereiche im südlichen Unterbereich gelten als Dauergrünland und werden als Pferdeweide genutzt. Sie sind durch einen Geländesprung im Norden von der restlichen Biogasanlage abgegrenzt.

Knicks (HWy, §)

Innerhalb der Unterbereiche befinden sich zwei Knicks. Ein Knick begrenzt die Unterbereiche im Osten. Auf dem Knick stocken im südlichen Bereich sechs Eichen, von den vier einen Durchmesser von ca. 70 cm – 90 cm aufweisen. Zwei weitere Eichen weisen Durchmesser

von ca. 35 cm – 50 cm auf. Im nördlichen Unterbereich wurde der Knick im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes aufgesetzt.

Ein weiterer Knick verläuft im westlich des südlichen Unterbereichs und endet südlich der Speicherplatte. Ein Teil des Knicks wurde im Rahmen der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 für den Bau des Speicherbeckens versetzt. Auf dem Knick stocken Überhälter, die überwiegend aus starken Eichen bestehen.

Gewässer (FXx/FXy)

Im Westen des südlichen Unterbereichs befindet sich ein Regenrückhaltebecken (FXy), in dem die Oberflächenwässer der Biogasanlage-Hochbauten gesammelt werden. Das Regenrückhaltebecken weist einen naturnahen Zustand auf.

Teilbereich 2

Im Südosten der Teilfläche befindet sich eine **Lagerfläche** (SLy), die durch einen **Knick** (HWy, §) von der nordöstlichen, als **Pferdeweide** genutzten, Teilfläche (GYy) abgegrenzt wird. Der Knick ist überwiegend mit Hasel bestockt. Das Plangebiet wird von der wassergebundenen privaten **Erschließungsstraße** (SVt) von der Straße ‚Ecke‘ aus kommend in einem Bogen komplett umschlossen.

Außerhalb der beiden Teilbereiche dominiert die landwirtschaftliche Nutzung in einer durch Knicks gegliederten Landschaft. Jeweils nordöstlich der Teilbereiche befinden sich die Wohnbebauungen der Ortslage Holtsee.

4 Naturschutzfachliche Einordnung

Der für diese Bauleitplanung vorgesehene Teilbereich 1 wird als Pferdeweide bzw. Rasenfläche in der Umgebung der vorhandenen Biogasanlage genutzt und ist daher grundsätzlich vorbelastet und mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz zu bewerten. Der Teilbereich 2 weist aufgrund der Nutzung und der Nähe zum bebauten Bereich der Ortslage Holtsee ebenso eine allgemeine Bedeutung auf. Besonders zu berücksichtigen sind jedoch die vorhandenen Knicks und die Überhälter.

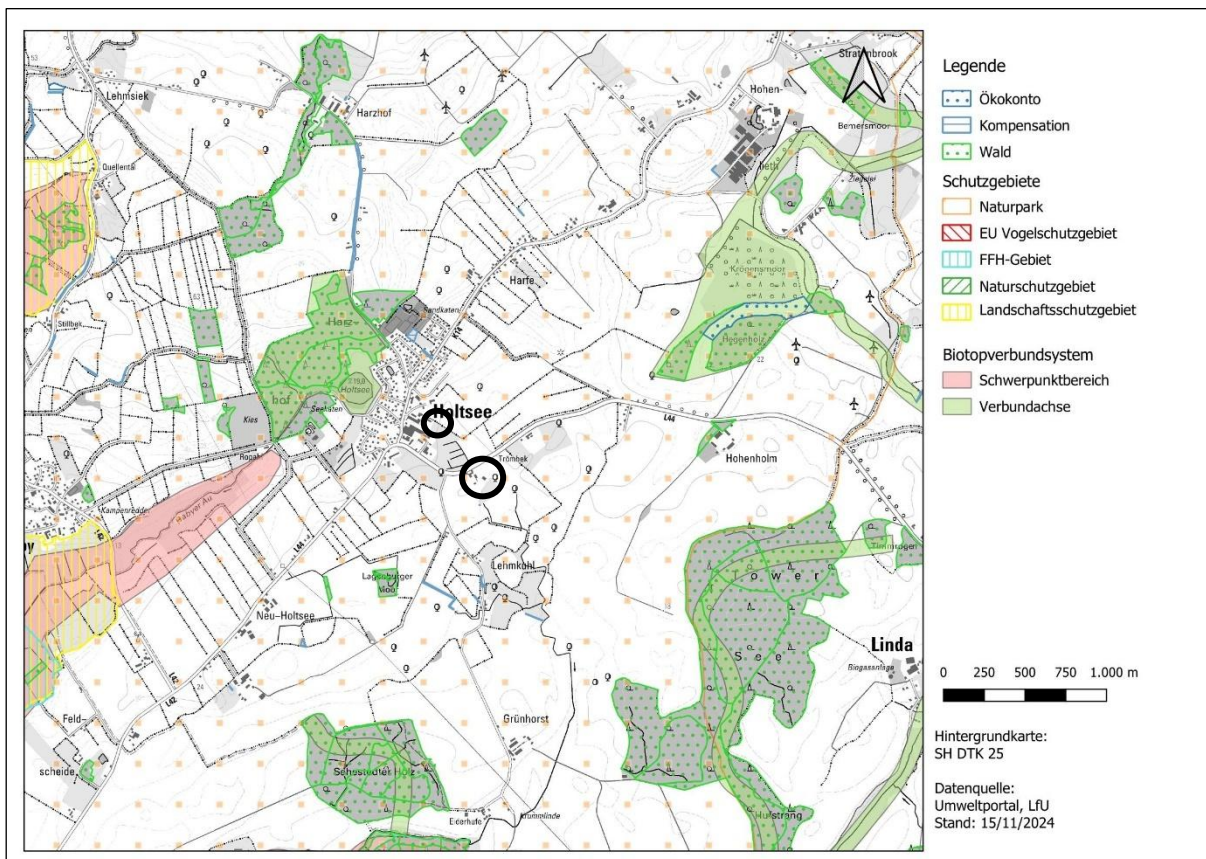
Im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichtes wird eine Bestandsaufnahme (Biotoptypenkartierung) innerhalb des Planbereiches entsprechend der Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins (LfU 2024) durchgeführt.

Die nächstgelegenen Flächen des **europäischen Netzes Natura 2000** sind das ca. 2,1 km südlich gelegene Gebiet 1625-301 „KlUVensieker Holz“, das ca. 2,7 km westlich gelegene FFH-Gebiet 1624-392 „Wittensee und Flächen angrenzender Niederungen“ sowie das ca. 5,3 km nördlich gelegene FFH-Gebiet 1526-391 „Südküste der Eckernförder Bucht und vorgelegte Flachgründe“ und das ca. 5,3 km nördlich gelegene Europäische Vogelschutzgebiet 1525-491 „Eckernförder Bucht mit Flachgründen“. Auswirkungen auf diese Natura 2000 Gebiete sind aufgrund der Entfernung und der Wirkfaktoren des Vorhabens nicht zu erwarten.

Beide Teilbereiche befinden sich im Osten des **Naturparks „Hüttener Berge“**. Weitere Ausweisungen nach **§§ 23 bis 29 BNatSchG** liegen für die Teilbereiche oder angrenzend dazu nicht vor. Flächen des **Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** des Landes Schleswig-Holstein grenzen ebenso wie **Waldflächen** nicht an.

Geschützte Biotope gem. § 21 LNatSchG sind durch die Knicks gegeben. Die landesweite Biotopkartierung (2014 – 2020) weist darüber hinaus keine weiteren geschützten Biotope aus.

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch die Errichtung baulicher Anlagen und die damit verbundenen Versiegelungen, die Veränderung des Wasserhaushalts sowie durch die Veränderung des Landschaftsbildes zu erwarten.



5 Vorgesehener Untersuchungsumfang

Es ist vorgesehen, innerhalb des Umweltberichtes zur Bauleitplanung neben der Bestandsaufnahme und der Bewertung zu den einzelnen Schutzgütern folgende Schutzgutbetrachtungen durchzuführen:

Schutzgut Mensch:

Die Bauleitplanung sieht im Teilbereich 1 die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung 'Biogasanlage' und im Teilbereich 2 die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung 'BHKW' vor.

Teilbereich 1:

Die nächstgelegenen Wohngebäude befinden sich innerhalb des unmittelbar nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes sowie ca. 310 m nordöstlich (Trömbek 4), 160 m nordwestlich (Gettorfer Straße 15) und 240 m südwestlich der Planbereichsgrenze.

Teilbereich 2:

Die nächstgelegenen Wohngebäude befinden sich ca. 100 m nordwestlich (Ecke 3), ca. 160 m westlich (Dorfstraße 8 und 8a) und ca. 180 m südlich (Gettorfer Straße 11-15) des geplanten BHKW.

Im Zuge des Scopings wird das für den technischen Umweltschutz zuständige Landesamt für Umwelt (LfU) beteiligt und hiermit um Mitteilung zu ggf. notwendigen Untersuchungen gebeten.

Die Erholungsnutzung für den Menschen wird für den Planbereich und die angrenzenden Flächen dargestellt und bewertet. Beide Teilgebiete weisen aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung keine Bedeutung für die Erholungsnutzung auf.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Innerhalb des Umweltberichtes wird eine Potenzialabschätzung zu möglichen Lebensräumen von Pflanzen und Tieren im Planbereich im Zusammenhang mit der geplanten Nutzung erarbeitet. Neben den Regelungen des BNatSchG ist hierbei der aktuelle Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH) Stand 2016) maßgeblich. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Frage zu, inwieweit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG durch die geplante Nutzung eintreten, die ggf. eine Befreiung nach § 67 BNatSchG zur Umsetzung des Vorhabens erfordern.

Die dem LfU vorliegenden Daten der LANIS-Datenbank zu Pflanzen und Tieren werden berücksichtigt. Die Abfrage vom Oktober 2024 ergab für die Teilbereiche und die angrenzenden Flächen keine Hinweise auf das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten.

Für die Belange des Knickschutzes werden die „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20.01.2017 zugrunde gelegt.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes überplant Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Der Ausgleich soll im Rahmen der parallel aufgestellten 12. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und außerhalb des Plangebietes erfolgen.

Schutzgut Fläche:

Bezüglich dieses Schutzgutes werden die Neuinanspruchnahme von Flächen, die Flächenversiegelung und die Zerschneidung von Flächen sowie die Möglichkeiten zur Begrenzung des Flächenverbrauchs dargestellt.

Schutzgut Boden:

Gemäß der Bodenkarte von Schleswig-Holstein 1:50.000 liegen in beiden Teilbereichen überwiegend Braunerden, im Teilbereich1 darüber hinaus Moorgley vor.

Die Auswirkungen auf den Boden durch das Vorhaben werden innerhalb des Planbereichs unter Berücksichtigung des Leitfadens zum Bodenschutz beim Bauen ermittelt und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen überschlägig dargestellt. Hierbei gelten der Runderlass des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt vom 09.12.2013 - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - und die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 13 bis 16 BNatSchG) als Grundlagen.

Schutzgut Wasser:

Oberflächengewässer sind bis auf ein technisches Gewässer im Teilbereich 1 nicht vorhanden. Der Süden des Teilbereichs 1, der zukünftig auch bebaut werden soll, wird durch den verrohrten Graben 5.2. des Wasser- und Bodenverbandes Gettorf-Lindauer Au gequert.

Der gemeinsame Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 10.10.2019 wird bei der Planung berücksichtigt. Durch die Planung werden bislang unversiegelte Flächen überbaut, wodurch Veränderungen des Oberflächenabflusses und der Verdunstung verursacht werden.

Schutzgut Klima/Luft:

Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes sind durch das Vorhaben aufgrund der in Schleswig-Holstein häufig vorkommenden Winde nicht zu erwarten. Mögliche Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und die der Anpassung an den Klimawandel dienen, werden berücksichtigt.

Schutzgut Landschaft:

Die zukünftige Nutzung ist aufgrund der Dimensionen der Speicheranlagen mit deutlichen Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes verbunden. Die möglichen Veränderungen des Landschaftsbildes werden beschrieben und bewertet.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter sind mit den Knicks in beiden Teilbereichen vorhanden. In den Denkmallisten des Kreises Rendsburg-Eckernförde sind keine Kulturdenkmale sowie keine unbeweglichen archäologischen Kulturdenkmäler für die Teilbereiche und die nähere Umgebung aufgeführt. Die Teilbereiche liegen außerdem außerhalb archäologischer Interessengebiete.

Bezüglich möglicher Kulturgüter wird eine Information durch die Denkmalschutzbehörden erbeten. Auswirkungen auf Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht zu erwarten.

Zudem werden in den Umweltbericht auch Aussagen zu folgenden Aspekten aufgenommen:

- Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

- Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen
- Auswirkungen der Planung auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels
- Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang
- Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung